

030 Planung und Koordination Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

In Deutschland ruht das Arbeitsschutzsystem auf zwei Säulen, nämlich den staatlichen Arbeitsschutzbehörden, (Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitsschutz, Bezirksregierungen, Landratsämter etc.) sowie den öffentlich rechtlichen Unfallversicherungsträgern (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen).

Für die Überwachung und Einhaltung der staatlichen Vorschriften hat jedes Bundesland eine eigene Arbeitsschutzaufsicht. Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes sind vornehmlich der soziale und technische Arbeitsschutz, zu Teilen auch der Umweltschutz. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde überwacht den Vollzug staatlicher Verordnungen und Gesetze. Sie berät den Arbeitgeber und ordnet im Einzelfall notwendige Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten an. Ihr Aufgabengebiet ist branchenübergreifend. Rechtsgrundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Staatlichen Arbeitsschutzes ist das "Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit" (Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG 1996).

Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungsträger sind vornehmlich die Unfallverhütung, der Gesundheitsschutz und die Erste Hilfe sowie die Betreuung Unfallgeschädigter durch Heilbehandlung, Unfallentschädigung, Rehabilitation, Berufshilfe etc. Im Rahmen ihres Präventionsauftrages haben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Beratungs- und Überwachungsfunktion. Ihr Aufgabenbereich ist branchen- bzw. gewerbebezogen. Rechtsgrundlage für die Unfallversicherungsträger ist das Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung). Auf der Basis des SGB VII sind sie zudem befugt, entsprechend den staatlichen Verordnungen Vorschriften zu erlassen.

Eine wesentliche Rechtsverordnung auf der Grundlage des ArbSchG ist die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung, BaustellV 1998) als bundesdeutsche Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG. Aus der BaustellV ergeben sich vornehmlich die Verpflichtungen des Auftraggebers (Bauherrn) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen.

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist neben dem grundlegenden ArbSchG in erster Linie das Chemikaliengesetz (ChemG) mit Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und den zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) heranzuziehen. Die fortgeschriebene TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ in der Fassung vom Oktober 2011 beruht auf der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 "Kontaminierte Bereiche" (neu DGUV Regel 101-004) und definiert die besonderen Anforderungen und Zuständigkeiten für Arbeiten in kontaminierten Bereichen.

030.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz nach Baustellenverordnung

030.1.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche/technische Grundlagen)

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 wurden die Vorschriften der EG-Baustellenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Sie beruht auf § 19 des Arbeitsschutzgesetzes und trifft besondere Regelungen für die Arbeitsschutzanforderungen auf Baustellen. Sie wendet sich vorrangig an den Bauherrn, der als Veranlasser der Baumaßnahme die Verantwortung für die Koordination der am Bauvorhaben Beteiligten zu tragen hat. Die Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz und anderen rechtlichen Vorschriften für ihren jeweiligen Arbeitsbereich bleiben unberührt.

Gemäß BaustellV § 1 (3) ist eine Baustelle der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden. Entsprechend den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 11/2003) zur Baustellenverordnung sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (einschließlich Gebäudetechnik wie Büro- und Sanitärcontainer sowie Leitungen der Ver- und Entsorgung). Weiterhin zählen zu den baulichen Anlagen u.a. auch Aufschüttungen, Abgrabungen, Deponien und Bodensanierungen.

In § 2 (2) der BaustellV werden die Kriterien definiert, nach denen eine Baustelle bei der zuständigen Behörde durch eine Vorankündigung anzuzeigen ist:

Für jede Baustelle, bei der

- *die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder*
- *der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,*

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, (...).

In § 2 (3) wird festgelegt, dass vor der Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss, wenn Beschäftigte mehrerer Auftraggeber auf der Baustelle tätig sind und eine Vorankündigung erforderlich ist oder wenn Beschäftigte mehrerer Auftraggeber auf der Baustelle tätig sind und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang II ausgeführt werden. Zu den besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang II der BaustellV zählen u.a. Arbeiten, bei denen die Gefahr von Absturz, Ertrinken und Verschüttung besteht oder mit bestimmten Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen umgegangen wird.

Gemäß § 3 (1) sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Auftraggeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. In der RAB 30 (Stand 03/2003) „Geeigneter Koordinator“ werden die Anforderungen an die Eignung des Koordinators nach § 3 BaustellV konkretisiert. Für die ausreichende Qualifikation eines SiGe-Koordinators sind baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie spezielle Koordinatorenkenntnisse nach BaustellV erforderlich. Darüber hinaus sind ausreichende berufliche Erfahrungen in der Planung und/oder Ausführung von Bauvorhaben nachzuweisen. Die Koordinatoren haben in der Planungsphase u.a. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und eine Unterlage für spätere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten zu erstellen.

In der Ausführungsphase hat der Koordinator u.a. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren, sowie die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

In den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) sind unter anderem die Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für alle Arbeitsbereiche mit aufzunehmen. Auf erforderliche Schutzmaßnahmen aus dem Arbeits- und Sicherheitsplan für Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ / DGUV-Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ sowie nach TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ und TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ ist zu verweisen. Nachfolgend wird die Abgrenzung zwischen den Anforderungen nach BaustellV (SiGePlan) und nach TRGS 524 (A+S-Plan, s. Kap. 030.2) kurz erläutert:

SiGePlan nach BaustellV

Mit dem SiGePlan soll durch das frühzeitige Erkennen gegenseitiger Gefährdungen, besonders an den Schnittstellen unterschiedlicher Gewerke, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz auf den Baustellen verbessert werden. Die Grundelemente (inhaltliche Mindestanforderung) eines SiGePlans sind: Arbeitsabläufe, Gefährdungen, räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen sowie die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen. Der SiGePlan umfasst neben den Gefährdungen durch Dritte die gewerkebezogenen und gewerkeübergreifenden Gefährdungen. Dazu zählen u.a. auch Gefährdungen durch „Besonders gefährliche Arbeiten“ nach Anhang II, der BaustellV unter denen die Arbeiten im Umgang mit krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der GefStoffV einen Teilbereich darstellen. Für diese Gefährdungen verweist der SiGePlan dann auf den für den Umgang mit den Gefahrstoffen zu erstellenden A+S-Plan. Im SiGePlan wird auf die Schutzmaßnahmen aus dem A+S-Plan verwiesen, sodass der A+S-Plan als gesondertes Dokument Bestandteil des SiGePlans wird.

A+S-Plan nach TRGS 524

Der A+S-Plan wird immer für Arbeiten in kontaminierten, d.h. schadstoffbelasteten Bereichen erstellt, unabhängig von der Größe der Baumaßnahme und der Anzahl der tätigen Unternehmen und Beschäftigten. Der A+S-Plan bezieht sich auf den Umgang mit und die Gefährdung durch vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe und dokumentiert die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Ist für die Baumaßnahme die Erstellung eines SiGePlans erforderlich, wird der A+S-Plan Bestandteil des den gesamten Baustellenbereich umfassenden SiGePlans.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass sich die „Sicherheitspläne“ nach BaustellV (SiGePlan) und nach TRGS 524 / DGUV 101-004 (A+S-Plan) ergänzen. Keiner der beiden Sicherheitspläne kann den anderen ersetzen. Die Koordinierung der Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz entsprechend den Anforderungen der BaustellV und der TRGS 524 / DGUV 101-004 kann in Personalunion wahrgenommen werden, sofern der Koordinator über die jeweilige Sachkunde verfügt.

Der AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) unterteilt das Leistungsbild des SiGe-Koordinators in Grundleistungen und Besondere Leistungen (s. Schriftenreihe Nr. 15 "Leistungen nach der Baustellenverordnung", 2011).

1. Grundleistungen				
1.1 Grundleistungen während der Planung der Ausführung				
Koordinieren der Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziffer 1 bis 5 ArbSchG bei der Planung der Ausführung				
Ausarbeitung SiGePlan				
Analyse der Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung im Hinblick auf mögliche Gefährdungen, Dokumentation der Ergebnisse	Mitwirkung bei der Erarbeitung von Lösungen zur Beseitigung / Minimierung von Gefährdungen während der Bauausführung	Beratung zur vorhandenen Terminplanung hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Erarbeiten des SiGePlanes	Hinwirken auf die Aufnahme sicherheitsrelevanter Inhalte des SiGePlanes in die Ausschreibungsunterlagen
Erstellung der Unterlage				
Analyse der Genehmigungs-, Ausführungsplanung im Hinblick auf mögliche Gefährdungen, Dokumentation der Ergebnisse	Mitwirkung bei der Erarbeitung von Lösungen zur Beseitigung / Minimierung von Gefährdungen während späterer Arbeiten an der baulichen Anlage	Zusammenstellung der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage	Hinwirken auf die Aufnahme sicherheitsrelevanter Inhalte der Unterlage in die Ausschreibungsunterlagen	
Mitwirken bei der Vorankündigung				
1.2 Grundleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens				
Hinwirken auf die Aufnahme sicherheitsrelevanter Inhalte der Unterlage in die Ausschreibungsunterlagen				
Bekanntmachen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung und Erläutern der festgelegten Maßnahmen				
Koordinieren der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG				
Hinwirken auf die Einhaltung und die Umsetzung der nach Sicherheit- und Gesundheitsschutzplanung erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der Pflichten nach BaustellV durch die beteiligten Unternehmen				
Anpassen und Fortschreiben des SiGePlanes und der Unterlage				
1.3 Grundleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens				
Organisieren und Zusammenwirken der Arbeitgeber hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz				
Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch das Einfordern von nachweisen				
Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbegehungen und Sicherheitsbesprechungen				
Stichprobenartiges Überprüfen der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. durch Einsichtnahme in Prüfnachweise				
Dokumentation der Baustellenbegehungen und Weiterleitung an die am Bau Beteiligten				
2 Besondere Leistungen				
2.1 Bedarfsleistungen, die nicht immer, bei speziellen Randbedingungen, aber in jedem Fall erbracht werden müssen				
Anpassen des SiGePlanes bei erheblichen Änderungen				
Zusätzlicher Koordinationsaufwand in der Ausführungsphase				
Anpassen der Unterlage bei erheblichen Änderungen				
Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde				
Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren				
2.2 Zusatzleistungen, die sich nicht unmittelbar aus der BaustellV ableiten, aber zusätzlich vereinbart werden können				
Übernahme der Funktion des verantwortlichen Dritten (§ 4 BaustellV)				
Analyse der Vor- oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen von arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf die Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle				
Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz				
Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe sicherheitstechnischer Einrichtungen				

Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibungen, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen)
Regelmäßige Teilnahme an allgemeinen Baubesprechungen
Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplan
Erstellen einer Baustellenordnung
Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des Bauherrn oder der ausführenden Firmen (im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB)
Erstellen von Fluchtwegplänen und/oder Rettungskonzepten, Verkehrslenkungspläne
Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen
Konzeptentwicklung und Organisation von Maßnahmen zu Sicherheitsfragen (im Sinne von „security“)

030.1.2 Kostenermittlung

Die sicherheitstechnische Koordination nach BaustellV wird von Koordinatoren durchgeführt, deren Qualifikation in den Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen, RAB 30 B und 30 C, beschrieben ist. Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich um Ingenieurdienstleistungen, hier mit dem Schwerpunkt der Arbeitssicherheit. Die Zuordnung dieser Ingenieurdienstleistungen in den Regelungsbereich der HOAI, hier als Sonderfachmann für den Arbeitsschutz auf Baustellen, entspricht der Mehrheitsmeinung der in diesem Gebiet tätigen Fachleute.

Die HOAI in der Fassung aus 2013 enthält kein eigenständiges Leistungsbild für diese Ingenieurdienstleistungen. Es wird somit die Zuordnung zur Honorarkategorie „Besondere Leistungen“ empfohlen, d. h. die Abrechnung der Honorare kann frei, z.B. als Zeithonorar in Form von Teilpauschalen, die sich aus dem geschätzten Aufwand und dem zu vereinbarenden Stundensatz errechnen, vereinbart werden.

Hinweise zu den von den Koordinatoren zu erbringenden Leistungen finden sich in der AHO-Schrift Nr. 15 „Leistungen nach der Baustellenverordnung“, Stand März 2011. Dieses Leistungsbild unterscheidet Grundleistungen und Besondere Leistungen (siehe LB 030.1.1) und enthält eine Honorartabelle, der die Honorare der Grundleistungen, abhängig von den zu erwartenden Bauzeiten und den Herstellkosten, zu entnehmen ist. Diese Honorartabelle hat lediglich empfehlenden Charakter, kann jedoch für eine erste Abschätzung des zu erwartenden Honorars herangezogen werden.

Weiterführende Leistungen:

LB 010	Planung, Überwachung, Bewertung, Fremdüberwachung und Dokumentation
LB 030.2	Arbeits- und Gesundheitsschutzkoordination in kontaminierten Bereichen
LB 120	Schadstoffkataster, Gebäudeschadstoffe
LB 130	Analytik
LB 200	Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 400	Rückbau, Dekontamination, Asbest und KMF

030.1.3 Literatur

AHO Schriftenreihe Heft 15 Leistungen nach der Baustellenverordnung, März 2011.

DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128) "Kontaminierte Bereiche", Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (02/2006)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996.

TRGS 524: „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ (Stand Oktober 2011)

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 10) – Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV).

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) – Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV).

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 31) – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 32) – Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs.2 Nr.3 BaustellV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998.

030.1.4 Information über Leistungsanbieter

Der Verband der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands e.V. (V.S.G.K.) führt eine Adressdatenbank, mit deren Hilfe Bauherren bundesweit geeignete Koordinatoren ermitteln können. Die Adressdatenbank ist abrufbar auf der Homepage des V.S.G.K. www.vsgk.de/adressdatenbank/. Dort können die Koordinatoren nach Postleitzahlbereichen und nach Fachgebieten recherchiert werden.

030.2 Arbeits- und Gesundheitsschutzkoordination in kontaminierten Bereichen

030.2.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche/technische Grundlagen)

Die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ (Fassung vom Feb. 2010, aktual. GMBL. 2011) befasst sich mit den Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei Sanierungsarbeiten gemäß der GefStoffV in der novellierten Fassung aus 2010.

Die Neufassung der TRGS 524 hat die wesentlichen Inhalte der BGR 128 unter Berücksichtigung der Novelle der Gefahrstoffverordnung mit dem Ziel einer späteren Aufhebung der BGR 128 übernommen, sodass bei der Anwendung der TRGS 524 (Ausnahme Gefahrstoffe mit eigener TRGS), die Einhaltung der BG Regel anzunehmen ist.

Im Rahmen der Sanierungsplanung sind für Arbeiten in kontaminierten Bereichen besondere Gesundheitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Kontaminierte Bereiche im Sinne der TRGS 524 sind Standorte (Liegenschaften, Grundstücke), bauliche Anlagen, Produktionsanlagen, Ablagerungen, Gegenstände, Boden, Wasser, Luft, die über eine gesundheitlich unbedenkliche Grundbelastung hinaus mit Gefahrstoffen verunreinigt sind.

Arbeiten in kontaminierten Bereichen umfassen im Sinne dieser TRGS alle Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, die bei der Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten auszuführen sind. Eine beispielhafte Zusammenstellung von Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen ist in Abschnitt 2.3 der TRGS 524 aufgeführt.

Die TRGS gilt, wie bereits geschrieben, nicht für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, für die es eine eigenständige Technische Regel gibt. Weiterhin sind die nachfolgenden Tätigkeiten von den Regelungen der TRGS 524 ausgenommen:

- Sofort-, Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen zur sofortigen Abwehr akuter Gefahren unmittelbar nach Eintritt eines Schadens,
- die Reinigung und Instandhaltung von Anlagen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen, Maschinen und Geräte,
- Tätigkeiten zur stofflichen Verwertung von Abfällen in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen,
- den Betrieb stationärer Anlagen und Einrichtungen zur Behandlung kontaminierter Materialien und Stoffe,
- Arbeiten in radioaktiv belasteten baulichen Anlagen und Bereichen, soweit sie dem Atomgesetz unterliegen,
- Tätigkeiten in geogen belasteten Bereichen.
- Tätigkeiten, bei denen eine stoffliche Gefährdung ausschließlich von silikogenen Stäuben oder von Stäuben im Sinne des Allgemeinen Staubgrenzwertes nach TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ ausgeht.

Die TRGS 524 grenzt im Anwendungsbereich weiterhin Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gefahrstoffen mit dem Verweis auf die eigenständigen gefahrstoffbezogenen Technischen Regeln aus. (TRGS 505 „Blei“, TRGS 551 „PAK“, TRGS 519/517 „Asbest“, TRGS 521 „KMF“).

Die vorgenannten Technischen Regeln für Gefahrstoffe mit stoffspezifischen Regelungen wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes jedoch z. T. noch nicht an die Änderungen des aktuellen Gefahrstoffrechts (GefStoffV 2010) angepasst, sodass hier die Anforderungen der GefStoffV sinngemäß, u. a. durch Anwendung der TRGS 400, umzusetzen sind.

Die Ergebnisse der fachkundigen Gefährdungsermittlung, ausgeführt von dem Bauherrn oder Auftraggeber (s. a. TRGS 524, Nr. 3.2.1 Abs. 4), sind gemäß TRGS 524 in einem Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan) zu beschreiben. Der A+S-Plan weist im Allgemeinen folgende Gliederung auf (s. a. Anlage 3 TRGS 524):

Allgemeine Daten

- Name des kontaminierten Bereiches,
- Name des Auftraggebers,
- beteiligte Behörden, der Dienststellen des Arbeitsschutzes, der Gutachter,
- Name des fachkundigen Koordinators nach §17 GefStoffV bzw. Nummer 3.2.2. Abs. 2 der TRGS 524 und seiner Stellvertreter einschließlich Festlegung deren Weisungsbefugnisse,
- Name der Ansprechperson jedes Auftragnehmers,
- Anlass der Arbeiten,
- Bezeichnung des vom Arbeits- und Sicherheitsplan betroffenen Personenkreises,
- Gültigkeitsdauer (zeit- oder gewerkbezogen).

Standortbeschreibung

- Bau- und Nutzungsgeschichte des Standortes,
- Lageplan mit Gesamtausdehnung der Baustelle und des kontaminierten Bereiches,
- Zusammenfassende Darstellung der bisherigen Erkundungen und Sanierungsuntersuchungen einschließlich Lageplan, z.B. zu den Probenahmestellen aus Bausubstanz, Boden, Grundwasser- bzw. Sickerwasser,
- Lageplan der einzelnen Kontaminationsherde bzw. -ausdehnungen einschließlich Angaben sicherheitsrelevanter Konzentrationen der Kontaminanten in Boden, Grundwasser, Bausubstanz oder Ähnlichem,
- geologisch-hydrogeologische Situation des Kontaminationsbereiches (Schichtenverzeichnisse, Grundwasserhältnisse),
- Kampfmittelsituation.

Informationsermittlung zu vorhandenen bzw. zu vermutenden Gefahrstoffen

- Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Ermittlungen zu Gefahrstoffen,
- Tabellarische Zusammenstellung der auf Grund ihrer physikalisch-chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und ihrer angetroffenen Konzentration hinsichtlich des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigenden Gefahrstoffe gemäß Bewertungskriterien,
- Zusammenstellung eventueller gefährdungsrelevanter Wirkungen und Symptome der Gefahrstoffaufnahme, z.B. Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Schleimhautreizungen

Informationsermittlung zu Arbeitsbereichen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitsschritten und Einzeltätigkeiten

- Einteilung der Baustelle in verschiedene Arbeitsbereiche mit potenzieller Exposition (siehe Nummer 4.4),
- Beschreibung der Verfahrensschritte und Arbeitsweisen pro Arbeitsbereich bzw. Einzelgewerk einschließlich zeitlicher Ablauf der Bearbeitung, und Ermittlung der einzelnen Tätigkeiten, bei denen mit einer Gefährdung durch Gefahrstoffe zu rechnen ist,
- Informationsermittlung der verfahrens- und umgebungsbezogenen Kriterien der Emission/Exposition.

Gefährdungsbeurteilung

- Tätigkeitsbezogene Zusammenführung der Ergebnisse der Ermittlungen und Bewertungen der fachkundigen Gefährdungsbeurteilung nach Nummer 4, TRGS 524 zur einer halbquantitativen Expositionsabschätzung.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Allgemeingültige Schutzmaßnahmen

- Beschreibung der speziellen Baustelleneinrichtung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen inkl. Lageplan,
- Einteilung der Baustelle in Schutzzonen, z.B. Schwarz-Weiß-Bereiche, A-B-C-Zonen, einschließlich Lageplan entsprechend der verschiedenen Arbeitsbereiche,
- Allgemeine Verhaltensregeln einschließlich Vorgaben zur Benutzung der Dekontaminationseinrichtungen und -anlagen,
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.

Arbeitsbereichs- bzw. tätigkeitsbezogene Festlegungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und zu persönlichen Schutzausrüstungen

- Anforderungen an das Arbeitsverfahren, z.B. „emissionsarm“,
- Anforderungen an Maßnahmen zur Gefahrstoffeffassung („Absaugung“),
- Anforderungen an Maßnahmen zur blasenden Bewetterung,
- Anforderungen an Maschinen, Fahrzeuge und Geräte,
- Anforderungen an eventuell notwendige Abschottungsmaßnahmen, z.B. Folientüren, Unterdruckhaltung,
- Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall, gegebenenfalls Beschreibung möglicher Gefahrfälle,
- Anforderungen an Brand- und Explosionsschutz,
- Ermittlung von Leitparametern zur messtechnischen Überwachung,
- Ermittlung der stoffbezogenen Schwellenwerte für den Einsatz zusätzlicher Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Gefahrstoffen in der Atemluft in Staub-, Nebel-, Dampf- oder Gasform (10 % der Arbeitsplatzgrenzwerte),
- Festlegung der Intervalle von Unterweisung und gegebenenfalls Übungen,
- Festlegung der persönlichen Schutzausrüstungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten zur betriebsbereiten Vorhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen, insbesondere Atemschutzgeräten (Wartung und Pflege).

Messkonzept zur Überwachung der Arbeitsplatzbedingungen

- Festlegung des Messziels am Ort der Tätigkeit
 - Überwachung von Akutgefahren (O₂, UEG, TOX),
 - Auslösung von Schutzmaßnahmen bei Überschreitung von Schwellenwerten,
 - Kontrolle der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen,
 - Freimessen von Arbeitsbereichen vor Arbeitsaufnahme,
 - Dokumentation der Einhaltung bzw. Unterschreitung von Grenzwerten,
- Festlegung der Messgeräte und -verfahren,
- Festlegung der mittels direktanzeigenden Messgeräten mit Alarmfunktion kontinuierlich durchzuführenden Überwachungsmessungen (UEG, O₂, Auslösung von Maßnahmen bei Überschreitung von Schwellenwerten),
- Festlegung der Intervalle routinemäßig durchzuführender Kontrollmessungen, z.B. zur Überprüfung der Gültigkeit von Leitparametern,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten zur betriebsbereiten Vorhaltung der Messgeräte (Wartung und Pflege).

Entsorgung

- Verhaltensregeln zur Handhabung und Entsorgung kontaminierter Schutzausrüstung und anderer kontaminierter Gegenstände,
- Verhaltensregeln z.B. zur Handhabung und Entsorgung kontaminierten Wassers aus Dekontaminationsanlagen und sonstiger Abfälle, wie gebrauchte Atemfilter, Schutzkleidung.

Dokumentation, Nachweise

- Festlegung der von den verschiedenen Beteiligten (Bauleiter des Auftraggebers, Koordinator bzw. ausführenden Unternehmen) vorzunehmenden Dokumentationen.
- Festlegung der vom einzelnen Auftragnehmer vorzulegenden Nachweise, z.B. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Filterbuch.

Ist für die Baumaßnahme ein SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung zu erstellen (s. Kapitel 030.1), stellt der A+S-Plan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar. Für Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist seitens des Auftraggebers ein fachkundiger Koordinator zu stellen (s. a. Nr. 3.2.2 Abs. 2 TRGS 524), wenn diese Arbeiten von mehreren Auftragnehmern (ggf. auch Subunternehmer) durchgeführt werden. Die Arbeitsschutzkoordination TRGS 524 soll die Vermeidung gegenseitiger Gefährdung und die lückenlose sicherheitstechnische Überwachung insbesondere hinsichtlich der ermittelten oder vermuteten Gefahrstoffe gewährleisten. Sie entspricht nicht der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung, kann jedoch als besonderer Bestandteil in diese integriert werden.

Zu den Aufgaben des Koordinators (fachkundige Person nach Anlage 2 A, TRGS 524) gehören insbesondere

- Durchführen und Dokumentieren der Gefährdungsbeurteilung,
- das Aufstellen des baustellenbezogenen A+S-Planes,
- Einweisen der Beschäftigten in die jeweiligen Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen der Arbeits- oder Baustelle,
- Überwachen der im A+S-Plan sowie in den Betriebsanweisungen festgelegten Forderungen auf deren Einhaltung,

- Veranlassen erforderlicher Gefahrstoffermittlungen und –messungen sowie Bewerten der Ergebnisse,
- Festlegung von Maßnahmen in Situationen, die nicht im A+S-Plan erfasst sind (s. a. TRGS 524 Nr. 3.2.2 Abs. 2),
- Abstimmung der zeitlichen Abfolge von Einzelgewerken und Bewerten ihrer Auswirkungen aufeinander hinsichtlich möglicher Gefahren.

Die Eignung des Koordinators gemäß Anlage 2 A der TRGS 524 ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fach- bzw. Sachkundelehrgang nachzuweisen (s. a. TRGS 524, Nr. 3.2.2, Abs. 2).

Leistungen und Kosten des technischen Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutzes, die in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen, werden im Leistungsbereich 220 beschrieben.

030.2.2 Kostenermittlung

Die Leistungsbereiche für die Arbeits- und Gesundheitsschutzkoordination bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen nach TRGS 524 lassen sich für die Kostenkalkulation und Abrechnung wie folgt gliedern:

Planungsphase:

Die Erstellung eines A+S-Planes wird entweder pauschal oder auf der Grundlage einer Aufwandskalkulation abgerechnet. Einflussgrößen sind dabei vor allem Art und Umfang der vorgesehenen Bau- und Sanierungsarbeiten und die Variationsbreite des Schadstoffpotentials.

Ausführungsphase:

Die Tätigkeit des Koordinators während der Ausführung wird überwiegend nach Aufwand (pro Stunde/pro Tag) abgerechnet. Die pauschale Abrechnung ist zumeist nicht möglich, da zu Bau- und Sanierungszeiten häufig nur orientierende Angaben gemacht werden können. Darüber hinaus kann sich aufgrund von Änderungen in Bau- und Sanierungsverfahren sowie durch das Auftreten neuer Gefahrstoffe ein erheblicher Aufwand für die Anpassung und Aktualisierung des A+S-Plans während der Ausführung ergeben. Leistungsgegenstand für die Kalkulation und Abrechnung sind Einweisung, Koordination, Dokumentation während der Ausführung, ggf. Fortschreibung des A+S-Plans bei unerwarteten zusätzlichen Gefahrstoffen oder veränderten Arbeitsverfahren.

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 010).

Weiterführende Leistungen:

LB 010	Planung, Überwachung, Bewertung, Fremdüberwachung und Dokumentation
LB 030.1	Arbeits- und Gesundheitsschutzkoordination in kontaminierten Bereichen
LB 120	Schadstoffkataster, Gebäudeschadstoffe
LB 130	Analytik
LB 200	Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 400	Rückbau, Dekontamination, Asbest und KMF

030.2.3 Literatur

- Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Februar 2013)
- DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“ (aktualisiert Januar 2009)
- DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C 22) „Bauarbeiten“ (Januar 1997)
- DGUV Regel 101-004 (BGR 128) „Kontaminierte Bereiche“ (aktualisierte Fassung 2006)
- Feige-Munzig, Dipl.-Geol. A.; Mängel im Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß BGR 128/TRGS 524; BG-Bau 03.2013
- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (Stand September 2012)
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (Stand März 2011)
- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ (Stand April 2014)
- TRGS 505 „Blei“ (Stand Februar 2007)
- TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rostoffen und darauf hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“ (Stand März 2014)
- TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (Stand: März 2014),
- TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ (Stand Februar 2008)
- TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ (Stand Oktober 2011)
- TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ (Stand Juni 2003, redaktionelle Anpassung)
- TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ (Januar 2013)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert (Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)
- Verordnung zum Schutz von Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514).

030.2.4 Information über Leistungsanbieter

Kompetente Leistungsanbieter sind anhand einschlägiger Referenzen auszuwählen. Die Fachkunde gem. TRGS 524 bzw. die Sachkunde gemäß BGR 128 ist anhand des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem durch die Berufsgenossenschaft anerkannten Lehrgang zu belegen.